

*X-pand into the Future*



# eurex *Bekanntmachung*

## **Vierte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Eurex Deutschland**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 02. März 2017 die folgende vierte Änderungssatzung der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland beschlossen. Mit dem Beschluss wird die am 28. November 2013 beschlossene dritte Änderungssatzung bestätigt.

Die vierte Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 10. Mai 2017 in Kraft.

**Vierte Änderungssatzung zu der  
Gebührenordnung für die Eurex Deutschland**

**Artikel 1 *Änderung der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom 1. November 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. November 2013***

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## § 2 Teilnahmegebühr

- (1) Die jährliche Gebühr für die Teilnahme am Terminhandel setzt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland fest.
- (2) Für Börsenteilnehmer, die im Rahmen einer Kooperation, die die Eurex Deutschland mit einer anderen Börse geschlossen hat, zugelassen sind, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die jährliche Grundfestgebühr ermäßigen, sofern Börsenteilnehmer der Eurex Deutschland, die im Rahmen dieser Kooperation an der anderen Börse handeln wollen, an dieser keine oder eine entsprechend reduzierte Gebühr zu entrichten haben.
- (3) Von Börsenteilnehmern wird für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung oder Preiskorrektur eines Geschäftes gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt je Antragstellung EUR 500. Soweit aufgrund der Ausführung eines Auftrages oder eines Quotes mehrere Geschäfte abgeschlossen wurden (Teilausführungen), deren Aufhebung oder Preiskorrektur beantragt wurde, wird diese Gebühr nur einmal erhoben.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird von Börsenteilnehmern für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung eines Off-Book-Geschäftes gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages in Höhe von EUR 100 von jedem an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erhoben.

[...]

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 10. Mai 2017 in Kraft.

Die vorstehende Vierte Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Vierte Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 02. März 2017 am 10. Mai 2017 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 20. März 2017 (Az.: III 7 – 37 d 04.05.08#001) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 21. April 2017

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Randolf Roth

Mehtap Dinc